

# Zucht- und Körordnung

des

## Eurasier Club Austria (ECA)

Inhalt	Seite
<b>1. Zuchtziel und Organisation .....</b>	<b>2</b>
1.1 Zuchtziel .....	2
1.2 Zuchtordnung .....	2
1.3 Zuchtgremium .....	2
1.4 Zuchtausschuss .....	2
1.5 ZuchtwartInnen .....	2
1.6 KörmeisterInnen .....	2
1.7 HD-Auswertung .....	3
1.8 Allgemeines .....	3
<b>2. Zucht voraussetzungen .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Zuchtzulassung .....</b>	<b>3</b>
3.1 Zulassungsvoraussetzungen .....	3
3.2 Körung .....	4
<b>4. Zucht .....</b>	<b>5</b>
4.1 Anforderungen an den Züchter .....	5
4.2 Zuchthündinnen .....	6
4.3 Deckrüden .....	6
4.4 Allgemeines .....	6
<b>5. Wurfkontrolle .....</b>	<b>7</b>
5.1 Allgemeines .....	7
5.2 Erstbesichtigung .....	7
5.3 Wurfabnahme .....	7
5.4 Welpenabgabe .....	7
<b>6. Zuchtstättenname und Ahnentafel .....</b>	<b>7</b>
<b>7. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>8</b>
<b>8. Anhang .....</b>	<b>8</b>
Ausbildung von ZuchtwartInnen .....	8

## **1. Zuchtziel und Organisation**

### **1.1 Zuchtziel**

Zuchtziel ist die Reinzucht und Weiterentwicklung der Rasse Eurasier, deren Rassekennzeichen in dem Standard der FCI Nr. 291 festgelegt sind. Primäres Ziel ist es, einen gesunden, wesensfesten Eurasier mit rassetypischem Verhalten zu züchten.

### **1.2 Zuchtordnung**

Soweit diese Zuchtordnung keine weitergehenden Regelungen enthält, gelten für alle Mitglieder und Organe des Vereins die jeweils gültige Zuchtordnung des ÖKV und der FCI sowie das Tierschutzgesetz.

### **1.3 Zuchtgremium**

Das Zuchtgremium entscheidet in allen Belangen der Zucht (Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrollen), die in der Kompetenz des ECA liegen. Die Entscheidungen werden demokratisch getroffen, bei schwerwiegenden Unstimmigkeiten wird der Zuchtausschuss befasst.

Das Zuchtgremium setzt sich aus mindestens 3 Personen zusammen, die vom Vorstand berufen werden.

Nur ZuchtwartInnen können Mitglieder im Zuchtgremium sein.

Die Zusammensetzung des Gremiums wird in geeigneter Form publik gemacht (UEZ, ECA-Homepage).

### **1.4 Zuchtausschuss**

Der Zuchtausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Zuchtgremiums und weiteren vom Vorstand berufenen Fachleuten zusammen. Die Zusammensetzung des Ausschusses wird in geeigneter Form publik gemacht (UEZ, ECA-Homepage).

### **1.5 Zuchtwart**

Er berät die Züchter in Zuchtangelegenheiten, kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nimmt Würfe ab.

Er ist dem Zuchtgremium verantwortlich.

Der Zuchtwart besucht regelmäßig zur Fortbildung das ECA-Züchterseminar (mindestens alle 3 Jahre).

### **1.6 Körmeister**

Zum Körmeister kann nur berufen werden, wer die Formwertrichterzulassung für Eurasier besitzt.

### **1.7 HD-Auswertung**

Mit der HD-Auswertung wird vom ECA ein Tierarzt beauftragt.

### **1.8 Allgemeines**

Jeder Züchter und Deckrüdenbesitzer ist verpflichtet, sich über Inhalt und Änderung der Zuchtordnung zu informieren

## **2. Zucht Voraussetzungen**

**2.1** Als ECA-Züchter gilt derjenige, der eine angekörte, zuchtaugliche Hündin zum Zeitpunkt des Belegens zur Zucht verwendet und diese rechtmäßig im Besitz hat.

Der Züchter muss volljährig sein und er/sie ist zur Einhaltung der Zuchtbestimmungen sowie zur angemessenen und tierschutzgerechten Unterbringung und Haltung der Hunde verpflichtet.

**2.2** Die Eurasierzucht ist eine Liebhaberzucht. Erwerbs- und Nebenerwerbszucht sowie Zuchtmiete sind nicht erlaubt.

Ein Züchter darf maximal zwei Würfe pro Jahr züchten.

## **3. Zuchtzulassung**

### **3.1 Zulassungsvoraussetzungen**

**3.1.1** (1) Zur Zucht zugelassen werden können nur Hunde, die

in einem vom ÖKV anerkannten Zuchtbuch oder Register eingetragen sind,

dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen und Konstitution genügen,

mindestens einmal auf einer vom ÖKV/FCI genehmigten Ausstellung ausgestellt wurden,

mindestens die Formwertnote „Sehr gut“ erhalten haben,

keine zuchtausschließenden Fehler aufweisen

(2) Das Zuchtgremium kann im Gesundheitsbereich weitere Zucht voraussetzungen festlegen.

**3.1.2** (1) Zuchtausschließende Fehler sind:

- Hüftgelenksdysplasie (HD-D, HD-E), Kniescheibenluxation 2. bis 4. Grades (PL), Ellbogendysplasie 2. bis 4. Grades, Fehlstellungen des Sprunggelenks,

Übergangswirbel, Osteochondrose (OCD), Knickrute, Ohrenfehlstellungen, Einhoder

- Ektropium, Entropium, zu tief liegende oder zu kleine Augen, Distichiasis (Wimpern in doppelter Reihe angelegt)
- Gebissfehler (Fehlen eines P3 oder P4, M1 oder M2), Fangzahn- oder Schneidezahnverlust, Gebissanomalien
- Stockhaarigkeit
- Schecken- oder Weißfärbung
- Schluckbeschwerden im Welpenalter, chronische Bauchspeicheldrüseninsuffizienz, Schilddrüsen-Funktionsstörungen, Magendrehung, andere schwere Erkrankungen
- erhebliche Verhaltensmängel

### **3.2 Körung**

**3.2.1** Die Körung eines Hundes muss von einem vom ECA bestellten Körmeister vorgenommen werden-

Bei der Körung wird der Phänotyp des Eurasiers beurteilt.

Der zu beurteilende Hund muss mindestens 15 Monate alt sein.

#### **3.2.2 Voraussetzungen für die Körung**

Untersuchungsbefunde von HD, PL, Augen, SD, Einlagerung einer Blutprobe sowie aktuelle Untersuchungen, die das Zuchtgremium festlegt.

Die HD-Untersuchung darf frühestens im Alter von 15 Monaten durchgeführt werden.

Ein Ausstellungsergebnis von mindestens „Sehr gut“ in der Zwischen- oder Offenen Klasse auf einer internationalen Ausstellung in Österreich.

Besuch des ECA-Züchterseminars

#### **3.2.3 Erteilung der Zuchtzulassung**

Nach Feststellung der Zuchttauglichkeit stellt der jeweilige Körmeister einen Körschein aus. Das Ergebnis der Körung wird im Körschein festgehalten.

Die Zuchtzulassung kann für Hündinnen für zwei Würfe ausgestellt werden, für Rüden für zwei Deckakte innerhalb des ECA.

Erfolgt eine Zuchtzulassung nur für einen Wurf oder einen Deckakt, muss zur Genehmigung eines zweiten Wurfes oder eines zweiten Deckaktes die Zustimmung des Zuchtgremiums eingeholt werden.

Die Zuchtzulassung kann mit Auflagen verbunden werden.

### **3.2.4 *Wiederzuchtzulassung***

Nach 2 Würfen innerhalb des ECA müssen mindestens 50% der Nachkommen pro Wurf untersucht werden.

Bei zufriedenstellenden Ergebnissen kann eine Wiederzuchtzulassung erteilt werden, wenn der Hund neuerlich einem Körmeister vorgestellt wird.

Diese Regelung gilt für einen weiteren Wurf oder Deckakt.

**3.2.5** Die Zuchtzulassung kann jederzeit vom Zuchtgremium widerrufen werden, wenn sich später zuchtausschließende Fehler bei den Zuchttieren herausstellen.

**3.2.6** Züchter und Deckrüdenbesitzer sind verpflichtet, später festgestellte oder auftretende zuchtausschließende Fehler dem Zuchtgremium mitzuteilen.

## **4. Zucht**

### **4.1 *Anforderungen an den Züchter***

Die örtlichen Gegebenheiten des Züchters müssen für eine artgerechte Aufzucht der Eurasierwelpen geeignet sein.

Menschliche Nähe und Zuwendung sind eine wesentliche Voraussetzung für die Prägung der Welpen und daher unverzichtbar.

#### **4.1.1 *Basiswissen des Züchters***

Basiswissen rund um Genetik, Anatomie, Läufigkeit, Trächtigkeit, Geburt, Welpenaufzucht, Ernährung, Verhalten und Erziehung von Eurasiern.

Bereitschaft zur Weiterbildung.

#### **4.1.2 *Räumliche Voraussetzungen***

##### **(1) *Innenbereich***

Die Aufzucht der Welpen erfolgt innerhalb des Wohnbereichs.

In den ersten zwei Wochen sollten Mutterhündin und Welpen in der Wurfkiste Ruhe finden.

Der Innenauslauf muss dem wachsenden Bewegungsdrang der Welpen kontinuierlich angepasst werden.

##### **(2) *Außenbereich***

Ab der dritten Woche muss den Welpen ein gesicherter Auslauf im Freien zur Verfügung stehen.

Dieser muss überwiegend ebenerdig und von unterschiedlicher Bodenbeschaffenheit sein.

Die Auslauffläche muss ausreichend groß sein (mindestens 50 m<sup>2</sup>) und welpengerechte Spielmöglichkeiten enthalten.

#### **4.1.3 *Betreuung des Wurfes***

Der Züchter hat die Verpflichtung, bis zur erfolgten Abgabe, die Mutterhündin und den Wurf rund um die Uhr zu betreuen und zu begleiten, oder dafür zu sorgen, dass eine der Hündin vertraute Person kurzzeitig diese Aufgabe übernimmt.

Während der Geburt ist die Anwesenheit des Züchters zwingend erforderlich.

#### **4.2 *Zuchthündin***

**4.2.1** Das Zuchtverwendungsalter der Hündin beginnt frühestens mit 18 Monaten und spätestens mit dem 5. Lebensjahr für den ersten Wurf, und endet für den letzten Wurf mit Ablauf des 8. Lebensjahres.

**4.2.2** Der Abstand zwischen zwei Belegungen muss mindestens 12 Monate betragen.

**4.2.3** Besteht Zuchtabsicht, so soll der Züchter frühzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vor der zu erwartenden Läufigkeit, dies dem Zuchtgremium mitteilen.

**4.2.4** Dem Züchter werden für die jeweilige Läufigkeit der Hündin nach Möglichkeit mehrere Rüden vorgeschlagen.

Gleichermaßen kann der Züchter dem Zuchtgremium Deckrüden vorschlagen.

Das Zuchtgremium überprüft diese Vorschläge und erteilt dem Züchter eine schriftliche Deckerlaubnis, die nur für die bevorstehende Läufigkeit der Hündin sowie für die angeführten Rüden gilt.

**4.2.5** Jeder Deckakt, auch erfolglose Deckversuche, müssen dem Zuchtgremium binnen 3 Tagen gemeldet werden.

#### **4.3 *Deckrüden***

**4.3.1** Das Zuchtverwendungsalter des Rüden beginnt mit dem Zeitpunkt der Zuchtzulassung und ist nicht begrenzt.

**4.3.2** Rüden des ECA dürfen nur dann in einem ausländischen IFEZ/FCI Eurasierverschein eingesetzt werden, wenn das schriftliche Einverständnis der Hauptzuchtware beider Vereine vorliegt. Dies gilt im umgekehrten Fall gleichermaßen für Rüden anderer Eurasierverschein.

**4.3.3** Über die Höhe der Deckgebühr muss vor dem Deckakt Einigung erfolgen.

**4.3.4** Der Rüdenbesitzer bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung.

**4.3.5** Diese Bestimmungen gelten auch für Deckrüden aus dem Ausland.

#### **4.4 *Allgemeines***

**4.4.1** Vor jeder Verpaarung haben sich die Besitzer vom einwandfreien Gesundheitszustand der Zuchttiere zu überzeugen.

**4.4.2** Der Züchter ist verpflichtet, die ihm bekannten Fehler aus seinem Zwinger zu melden.

## **5. Wurfkontrolle**

### **5.1 Allgemeines**

Der Züchter muss den gefallenen Wurf unverzüglich dem Zuchtgremium melden.

Eigene Würfe der Zuchtwarte müssen von einem anderen Zuchtwart abgenommen werden.

### **5.2 Erstbesichtigung**

Die Wurferstbesichtigung erfolgt innerhalb der ersten 10 Tage.

### **5.3 Wurfabnahme**

Der vollständige Wurf wird frühestens nach Ablauf der 7. Lebenswoche vom Zuchtwart im Beisein der Mutterhündin abgenommen.

Bei der Wurfabnahme müssen die Welpen mit einer ersten Impfung zur Grundimmunisierung versehen und mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

Über Erstbesichtigung und Wurfabnahme erstellt der Zuchtwart einen schriftlichen Bericht, von dem der Züchter eine Kopie erhält.

Je eine Kopie dieses Berichtes ist jedem Welpenkäufer bei der Abgabe der Welpen zu übergeben.

### **5.4 Welpenabgabe**

Die Welpenabgabe erfolgt frühestens nach Ablauf der 8. Woche, jedoch erst nach erfolgter Wurfabnahme.

Der Züchter ist verpflichtet, die bei der Wurfabnahme festgestellten Fehler dem zukünftigen Welpenbesitzer unverzüglich mitzuteilen.

## **6. Zuchtstättenname und Ahnentafel**

**6.1** Der Zuchtstättenname ist der Zuname des Hundes und wird vom Züchter vor dem ersten Wurf beim ÖKV beantragt und von der FCI international geschützt.

**6.2** In Österreich geworfene Eurasier müssen in das ÖHZB eingetragen werden.

**6.3** Die Ahnentafel ist der Abstammungsnachweis des Hundes und muss nach Erhalt dem Welpenkäufer übergeben werden.

**6.4** Für Züchter, die nicht Mitglied des ECA sind, erhöhen sich die Eintragungsgebühren, ebenso bei Nachkommen aus einer nicht vom Zuchtgremium genehmigten Verpaarung.

## **7. Schlussbestimmungen**

- 7.1** Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung stehen dem Vorstand eine Reihe von Maßnahmen zur Verfügung (Verwarnung, Vereinsausschluss....)
- 7.2** Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

## **8. Anhang**

### ***Ausbildung von ZuchtwartInnen***

#### ***(1) Aufgaben der ZuchtwartInnen***

Der Zuchtwart berät die Züchter in Zuchtangelegenheiten, kontrolliert die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und nimmt Würfe ab, er besucht regelmäßig zur Fortbildung das ECA-Züchterseminar (mindestens einmal alle 3 Jahre).

Er ist dem Zuchtgremium verantwortlich.

#### ***(2) Voraussetzungen***

Der Zuchtwartanwärter

- muss 3 Jahre Mitglied im ECA sein
- muss mindestens 2 Eurasierwürfe aufgezogen haben
- muss die Bewerbung schriftlich an den Vorstand richten

#### ***(3) Ausbildung***

- Minstdauer 3 Jahre
- Hospitation bei mindestens 3 Erstbesichtigungen und 3 Wurfabnahmen
- Je einmal eine Probeerstbesichtigung und eine Probewurfabnahme unter verschiedenen Zuchtwarten
- Zweimaliger Besuch des ECA-Züchterseminars während der Ausbildung

#### ***(4) Berufung***

- Nach erfolgreicher Ausbildung wird der Anwärter vom Vorstand zum Zuchtwart ernannt.
- Der Zuchtwart kann unter schriftlicher Angabe von Gründen vom Vorstand abberufen werden.
- Die Funktion als Zuchtwart wird ruhend gestellt, wenn innerhalb von 3 Jahren die Funktion nicht ausgeübt wird.